

PREISLISTE 2026 FÜR TRANSPORTBETON

Preise frei Baustelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Fremdüberwachung durch:
Technische Universität München
Materialprüfungsamt für das Bauwesen - MPA BAU
Prüfamt Konstruktiver Ingenieurbau (BAY01)



Zertifizierte Bauprodukte:
 • Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung (BayTB - Nr. C 2.14.3)
 • Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen (DAISib-BUMwS (FD-Beton) (BayTB - Nr. C 2.15.16))
 • Beton als Abdichtungsmittel in LAU-Anlagen DIN 11622-2 (BayTB - Nr. C 2.15.26)
 • Beton für Fahrhilfen DIN 11622-5 (BayTB - Nr. C 2.15.29)

Anwendungsbeispiele	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	mittlere Festigkeitsentwicklung, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsw. normale Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsw. kalte Witterung	
							Betonsorte Nr.	Euro/m ³	Betonsorte Nr.	Euro/m ³
Unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung (kein Frostangriff)										
Sauberkeitsschicht	X0	WA	C8/10	C1/F1	22	1	1102	170,00	9102	175,00
	X0	WA	C8/10	C1/F1	16	1	1104	173,00	9104	178,00
	X0	WA	C8/10	F3	22	1	1110	175,00	9110	180,00
	X0	WA	C8/10	F3	16	1	1112	178,00	9112	183,00
Randsteinbefestigung	X0	WA	C12/15	C1/F1	22	1	1202	172,00	9202	177,00
	X0	WA	C12/15	C1/F1	16	1	1204	175,00	9204	180,00
	X0	WA	C12/15	C1/F1	8	1	1206	184,00	9206	189,00
	X0	WA	C12/15	F3	22	1	1218	177,00	9218	182,00
	X0	WA	C12/15	F3	16	1	1220	180,00	9220	185,00
	X0	WA	C12/15	F3	8	1	1222	189,00	9222	193,00
Innenbauteile (trocken oder ständig feucht); Gründungsbauteile (kein Frostangriff)										
Innenwände	XC1/XC2	WA	C16/20	F1/F2	22	1	1302	176,50	9302	181,50
	XC1/XC2	WA	C16/20	F1/F2	16	1	1304	179,50	9304	184,50
bewehrte Fundamente	XC1/XC2	WA	C16/20	F3	22	1	1306	179,00	9306	184,00
	XC1/XC2	WA	C16/20	F3	16	1	1308	182,00	9308	187,00
	XC1/XC2	WA	C16/20	C1/F3	8	1	1310	191,00	9310	196,00
Bauteile trocken oder ständig feucht	XC3	WA	C20/25	F1/F2	22	1	1402	179,50	9402	184,50
	XC3	WA	C20/25	F1/F2	16	1	1404	182,50	9404	187,50
	XC3	WA	C20/25	F1/F2	8	1	1406	191,50	9406	196,50
	XC3	WA	C20/25	F3	22	1	1412	182,00	9412	187,00
	XC3	WA	C20/25	F3	16	1	1414	185,00	9414	190,00
	XC3	WA	C20/25	F3	8	1	1416	194,00	9416	199,00
	XC3	WA	C20/25	F4	22	1	1422	184,50	9422	189,50
	XC3	WA	C20/25	F4	16	1	1424	187,50	9424	192,50
	XC3	WA	C20/25	F4	8	1	1426	196,50	9426	201,50
Außenbauteile (mäßige Durchfeuchtung) / Frostangriff (keine Taumittel)										
direkt bewitterte, vertikale oder geneigte Außenbauteile; Keller oberhalb des Grundwasserspiegels	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	22	2	1522	184,00	9522	189,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	16	2	1524	187,00	9524	192,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	8	2	1526	196,00	9526	201,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	22	2	1552	186,50	9552	191,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	16	2	1554	189,50	9554	194,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	8	2	1528	198,50	9528	203,50

PREISLISTE 2026 FÜR TRANSPORTBETON

Preise frei Baustelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Fremdüberwachung durch:
Technische Universität München
Materialprüfungsamt für das Bauwesen - MPA BAU
Prüfamt Konstruktiver Ingenieurbau (BAY01)



Zertifizierte Bauprodukte:
 • Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung (BayTB - Nr. C 2.14.3)
 • Beton als Abdichtungsmittel für Aufangräume und Flächen DAfStb-BUmWS (FD-Beton) (BayTB - Nr. C 2.15.16)
 • Beton als Abdichtungsmittel in LAU-Anlagen DIN 11622-2 (BayTB - Nr. C 2.15.26)
 • Beton für Fahrspalten DIN 11622-5 (BayTB - Nr. C 2.15.29)

Anwendungsbeispiele	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	mittlere Festigkeitsentwicklung, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsweise normale Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsweise kalte Witterung	
							Betonsorte Nr.	Euro/m ³	Betonsorte Nr.	Euro/m ³
Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand / Frostangriff (ohne Taumittel)										
wasserundurchlässige Behälter, weiße Wannen	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	22	2	1536	186,00	9536	191,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	16	2	1538	189,00	9538	194,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	8	2	1540	198,00	9540	203,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	22	2	1542	188,50	9542	193,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	16	2	1544	191,50	9544	196,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	8	2	1586	200,50	9586	205,50
Einzelgaragen, mäßige Verschleißbeanspruchung	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F3	22	2	1632	190,00	9632	195,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F3	16	2	1634	193,00	9634	198,00
	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F3	8	2	1636	202,00	9636	207,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F4	22	2	1640	192,50	9640	197,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	C30/37	F4	16	2	1642	195,50	9642	200,50
	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F4	8	2	1644	204,50	9644	209,50
Außenbauteile (mäßige Durchfeuchtung) LP-Beton Frostangriff + Taumittel										
geneigte und vertikale Betonflächen im Spritzwasserbereich, Taumittelangriff	XC4 XD1 XF2 XF3 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F3	22	2	1576	193,00	9576	198,00
	XC4 XD1 XF2 XF3 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F3	16	2	1578	196,00	9578	201,00
	XC4 XD1 XF2 XF3 XA1 (LP)	WA	C25/30	F3	8	2	1570	205,00	9570	210,00
	XC4 XD3 XF4 XA3* XM3* (LP)	WA	C30/37	F3	22	2	1676	199,00	9676	204,00
	XC4 XD3 XF4 XA3* XM3* (LP)	WA	C30/37	F3	16	2	1678	202,00	9678	207,00
	XC4 XD3 XF4 XA3* (LP)	WA	C30/37	F3	8	2	1670	211,00	9670	216,00
XM3*: bauseits zusätzlich Hartstoffe nach DIN 1100 (z.B. Hartstoffeinstreuung)										
Außenbauteil mit Chloridangriff oder starkem chemischen Angriff / Frostangriff										
Tiefgaragen, geschl. Parkhäuser	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	22	2	1706	197,00	9706	202,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	16	2	1708	200,00	9708	205,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	8	2	1714	209,00	9714	214,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	22	2	1710	199,50	9710	204,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	16	2	1712	202,50	9712	207,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F4	8	2	1716	211,50	9716	216,50
* Sulfatangriff aus Grundwasser <600mg/Liter Bei XA3 sind gemäß DIN 1045-2 zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)										

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass bei Verarbeitung von Betonen der Überwachungsklasse 2 die Fremdüberwachung der Baustelle vorgeschrieben ist. Nachbehandlung gemäß DIN 1045-3 sowie die DAfStb-RILI für verzögerten Beton sind zu beachten. Sämtliche Betonsorten werden nach den neuen EU-Richtlinien mit chromatarmen Zementen hergestellt.

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde.

PREISLISTE 2026 FÜR TRANSPORTBETON

Preise frei Baustelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Fremdüberwachung durch:
Technische Universität München
Materialprüfungsamt für das Bauwesen - MPA BAU
Prüfamt Konstruktiver Ingenieurbau (BAY01)



Zertifizierte Bauprodukte:
 • Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung (BayTB - Nr. C.2.14.3)
 • Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen (DA/Slb-BumwS (FD-Beton) (BayTB - Nr. C.2.15.16)
 • Beton als Abdichtungsmittel in LAU-Anlagen DIN 11622-2 (BayTB - Nr. C.2.15.26)
 • Beton für Fahrsilos DIN 11622-5 (BayTB - Nr. C.2.15.29)

Anwendungsbeispiele	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	mittlere Festigkeitsentwicklung, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsweise normale Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsweise kalte Witterung	
							Betonsorte Nr.	Euro/m ³	Betonsorte Nr.	Euro/m ³
Beton zum Flügelglätten										
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	22	2	1536	186,00	9536	191,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F3	16	2	1538	189,00	9538	194,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	22	2	1542	188,50	9542	193,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F4	16	2	1544	191,50	9544	196,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2	WA	C30/37	F3	22	2	1632	190,00	9632	195,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2	WA	C30/37	F3	16	2	1634	193,00	9634	198,00
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2	WA	C30/37	F4	22	2	1640	192,50	9640	197,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2	WA	C30/37	F4	16	2	1642	195,50	9642	200,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	WA	C35/45	F3	22	2	1706	197,00	9706	202,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	WA	C35/45	F3	16	2	1708	200,00	9708	205,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	WA	C35/45	F4	22	2	1710	199,50	9710	204,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	WA	C35/45	F4	16	2	1712	202,50	9712	207,50
Beton für landwirtschaftliches Bauen										
Güllekanäle, Güllegruben	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	WA	C35/45	F3	22	2	1706	197,00	9706	202,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	WA	C35/45	F3	16	2	1708	200,00	9708	205,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	WA	C35/45	F3	8	2	1714	209,00	9714	214,00
Futtermische, Gärfuttersilo, Fahrsilo, Festmistplatten	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	WA	C35/45	F4	22	2	1710	199,50	9710	204,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	WA	C35/45	F4	16	2	1712	202,50	9712	207,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	WA	C35/45	F4	8	2	1716	211,50	9716	216,50
Beton für Bohrpfähle										
Unterwasserbeton, Bohrpfähle	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F5	22	2	1591	190,00	9591	195,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F5	16	2	1595	193,00	9595	198,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F5	8	2	1597	202,00	9597	207,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C30/37	F5	22	2	1693	196,00	9693	201,00
	XC4 XF1 XA1	WA	C30/37	F5	16	2	1695	199,00	9695	204,00
Easycrrete Betone - sehr fließfähig und leicht verarbeitbar										
Schalungsdruck und Dichtigkeit der Schalung beachten	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F6	22	2	1557	194,50	9557	199,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F6	16	2	1559	197,50	9559	202,50
	XC4 XF1 XA1	WA	C25/30	F6	8	2	1569	206,50	9569	211,50
	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F6	22	2	1657	198,50	9657	203,50
	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F6	16	2	1659	201,50	9659	206,50
	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	C30/37	F6	8	2	1669	210,50	9669	215,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	WA	C35/45	F6	22	2	1757	205,50	9757	210,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	WA	C35/45	F6	16	2	1759	208,50	9759	213,50
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 ⁺	WA	C35/45	F6	8	2	1769	217,50	9769	222,50

* Sulfatgriff aus Grundwasser <600mg/Liter
Bei XA3 sind gemäß DIN 1045-2 zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)

PREISLISTE 2026 FÜR TRANSPORTBETON

Preise frei Baustelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Fremdüberwachung durch:
Technische Universität München
Materialprüfungsamt für das Bauwesen - MPA BAU
Prüfamt Konstruktiver Ingenieurbau (BAY01)



Zertifizierte Bauprodukte:
 • Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung (BayTB - Nr. C.2.14.3)
 • Beton als Abdichtungsmittel für Aufangräume und Flächen DA(S)b-BUmwS (FD-Beton) (BayTB - Nr. C.2.15.16)
 • Beton als Abdichtungsmittel in LAU-Anlagen DIN 11622-2 (BayTB - Nr. C.2.15.26)
 • Beton für Fahrhilfen DIN 11622-5 (BayTB - Nr. C.2.15.29)

Anwendungsbeispiele	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	mittlere Festigkeitsentwicklung, mittlere Wärmeentwicklung, vorzugsw. normale Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung, hohe Frühfestigkeiten, hohe Wärmeentwicklung, vorzugsw. kalte Witterung	
							Betonsorte Nr.	Euro/m ³	Betonsorte Nr.	Euro/m ³
Beton nach ZTV-ING										
Fahrbahnkappen	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F2	22	2	ING 7572	194,50	ING 9572	195,50
	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F2	16	2	ING 7574	197,50	ING 9574	198,50
	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F3	22	2	ING 7576	197,00	ING 9576	198,00
	XC4 XD3 XF4 XA1 XM1 (LP)	WA	C25/30	F3	16	2	ING 7578	200,00	ING 9578	201,00
Pfeiler und Widerlager	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2*	WA	C30/37	F3	22	2	ING 7606	195,50	ING 9606	196,50
	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2*	WA	C30/37	F3	16	2	ING 7608	198,50	ING 9608	199,50
	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2*	WA	C30/37	F3	8	2	ING 7616	207,50	ING 9616	208,50
Überbau	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	22	2	ING 7706	201,00	ING 9706	202,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	16	2	ING 7708	204,00	ING 9708	205,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C35/45	F3	8	2	ING 7714	213,00	ING 9714	214,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C40/50	F3	22	2	-	-	9806	206,00
	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3*	WA	C40/50	F3	16	2	-	-	9808	209,00
Bohrpfähle	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2	WA	C30/37	F5	22	2	ING 7693	200,00	ING 9693	201,00
	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2	WA	C30/37	F5	16	2	ING 7695	203,00	ING 9695	204,00
* Sulfatangriff aus Grundwasser <600mg/Liter Bei XA3 sind gemäß DIN 1045-2 zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen)										
R-Betone mit RC-Gesteinskörnung Typ 1							auf Anfrage			
Faserbeton										
Preis für im Beton eingemischte Stahlfasern							3,20 Euro/Kg			
Preis für im Beton eingemischte Makro-Polymerfasern							26,00 Euro/Kg			
Preis für im Beton eingemischte Mikro-Polymerfasern (900g/m ³)							20,00 Euro/m ³			
Dosiergebühr für das Einmischen kundenseitig beigestellter Fasern							3,60 Euro/m ³			
Das Einmischen kundenseitiger Faserstoffe, Zusatzstoffe, Zusatzmittel u.a. führt zum Ausschluß unserer Gewährleistung										
Sandbetone und Estriche, Einkornbetone (nicht güteüberwacht)										
Estriche	-	-	F1/C1	8	-	-	184	197,50	984	202,50
	-	-	F1/C1	4	-	-	185	205,50	985	210,50
Sandbetone	Bindemittelgehalt 200 Kg/m ³		F1/C1	4	-	-	188	180,00	988	185,00
	Bindemittelgehalt 300 Kg/m ³		F1/C1	4	-	-	189	192,00	989	197,00
	Bindemittelgehalt 400 Kg/m ³		F1/C1	4	-	-	191	204,00	991	209,00
	Bindemittelgehalt 600 Kg/m ³	Schlemme	F5	4	-	-	190	228,00	990	233,00
Einkornbetone	16/22 mm	-	-	22	-	-	102	173,00	902	178,00
Drainbetone	8/16 mm	-	-	16	-	-	103	176,00	903	181,00
	4/8 mm	-	-	8	-	-	101	180,00	901	185,00
Dämmen zum Verfüllen von Rohren und Kanälen							512	199,00		
Sonderbetone wie Farbbeton u.a.							auf Anfrage			

PREISLISTE 2026 FÜR TRANSPORTBETON: NEBENLEISTUNGEN

Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preisbasis

ist der 01.01.2026.

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich für 1 m³ fertig verdichteten Beton - abgeladen frei Baustelle - in unserem Liefergebiet. Zufahrtswege müssen für Schwerlastverkehr gut befahrbar sein.

Beladungszeiten

Beladungszeiten: Montag - Freitag von 7.00 - 17.00 Uhr. Beladungen außerhalb dieser Zeiten und am Samstag müssen gesondert vereinbart werden. Zuschläge nach Vereinbarung.

Selbstabholung

Bei Selbstabholung an unserem Werk vergüten wir 8,00 Euro/m³ Transportbeton.

Frachtanteil

Der Frachtanteil beträgt 25,00 Euro/m³ und ist nicht skontierbar.

Regiesätze und Erschwerniszuschlag

Bei unvorhersehbaren Entlade- bzw. Transportzeiten verrechnen wir nach Vereinbarung Regiesätze.

3-Achser 100,00 Euro/Std.

4-Achser 105,00 Euro/Std.

Sattelaufleger 110,00 Euro/Std.

Bei ungewöhnlichen Straßenbedingungen bzw. Bergfahrten berechnen wir einen Erschwerniszuschlag nach Vereinbarung.

Mindermengen

Bei Abnahme unter 5m³ je Lieferung wird für die zu 5m³ fehlende Menge ein Zuschlag von 25,00 Euro/m³ berechnet.

Annahmeverweigerung/Terminänderung

Bei verspäteter, verzögerter oder in sonstiger Weise vertragswidriger Abnahme ist uns der Käufer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei Annahmeverweigerung gilt der Auftrag als ausgeführt. Bei der Möglichkeit einer Umdisponierung berechnen wir eine Pauschale von 70,00 Euro.

Entladedauer/Wartezeit

Die Entladedauer beträgt 5min./m³ ab Ankunft auf der Baustelle. Bei Überschreitungen der Entladedauern berechnen wir je angefangene 10 min. einen Betrag von 14,00 Euro. Eine Haftung für den zwischenzeitlichen Erstarrungsbeginn lehnen wir ab.

Mautpauschale

Zur Umlage der LKW-Maut auf Autobahnen und Bundesstraßen berechnen wir eine Pauschale von 6,00 Euro je Lieferung.

Heizzuschlag

Während der kalten Jahreszeit liefern wir vorgewärmten Beton entsprechend den Vorschriften der DIN 1045 Abschnitt 11.1. Für das Vorwärmen der Gesteinskörnungen sowie Verwendung von Warmwasser berechnen wir einen Heizzuschlag von 7,00 Euro/m³.

Preise für Betonzusatzmittel

Fließmittel FM 6 5,00 Euro/Kg

Fließmittel FM VC 1063 5,00 Euro/Kg

Verzögerer (VZ) 5,00 Euro/Kg

Dosiergebühr für vom

Auftraggeber im Werk

oder auf der Baustelle

beigestellte Zusatzmittel 3,60 Euro/Kg

CO₂-Zuschlag, Energiekostenzuschlag

CO₂-Zuschlag 5,00 Euro/m³

Energiekostenzuschlag 8,00 Euro/m³

Sollten sich die Kosten der CO₂-Besteuerung bzw. die Energiekosten maßgeblich verändern, müssen der CO₂-Zuschlag bzw. der Energiekostenzuschlag entsprechend angepaßt werden.

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde.

Konsistenzklassen Frischbeton

Konsistenzklasse	CO	F1/C1	F2/C2	F3	F4	F5	F6
Ausbreitmaß (mm) / Verdichtungsmaß	> 1,46	< 340	350 - 410	420 - 480	490 - 550	560 - 620	630 - 690
Konsistenzbeschreibung	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig

Veränderung des Betons

Jede Veränderung des fertigmischten Betons z.B. durch zusätzliche Wasser- oder Zusatzmittelzugabe auf Veranlassung auf der Baustelle ist unzulässig und führt zum unmittelbaren Ausschluß unserer Gewährleistung.

Bitte bei Bestellungen **stets** angeben:

- Bauteil
- Menge und Zeitpunkt der Lieferung
- Betonfestigkeitsklasse - Größtkorn
- Dauer des Einbaus
- Baustelle
- Förderart, z.B. Einbau durch Betonpumpe
- Konsistenz

VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON

Stand: 01. Januar 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet.
Für unsere Lieferungen und Leistungen - auch alle künftigen - gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Geltungsbereich

1. Für alle von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Ansonsten wird eine schriftliche Zusatzvereinbarung im Einzelfall getroffen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §§ 14, 310 BGB und Kaufleuten im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch).
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für die zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, es sei denn es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf.

2. Angebot

1. Unsere Warenangebote liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnis zugrunde soweit nichts anderes gesondert vereinbart wird. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Die Preislisten und Betonverzeichnis stellen nur unsere Offerten dar, auf deren Grundlage der Käufer ein Angebot zum Vertragsabschluss mit uns abgeben kann. Auch detaillierte, individuelle Offerten unsererseits stellen nur eine Einladung an den Käufer dar, uns ein diesbezügliches Angebot zum Vertragsabschluss zu machen.
2. Angebote im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind freibleibend. Für die Annahme von Verträgen behalten wir uns eine Frist von 14 Tagen vor. Die Entgegennahme von Anzahlungen gilt grundsätzlich nicht als Vertragsabschluss. Aufträge des Käufers bedürfen stets der ausdrücklichen Annahme bzw. Auftragsbestätigung durch hierzu vertretungsberechtigte Personen unseres Unternehmens. Die Abgabe der Ware von uns an den Käufer ersetzt nicht die Auftragsbestätigung und steht ihr auch nicht gleich.

3. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese von uns des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechnen den Käufer erst zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Wir sind stets nach eigenem Ermessen zu Teillieferungen und Teillieferungen berechtigt. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass hierdurch dem Käufer gesonderte Ansprüche erwachsen; soweit solche Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
3. Insbesondere nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Schwierigkeiten bei der Roh- und Betriebsstoffbeschaffung, der Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvermeidbar und unvermeidbar sind.
4. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abwurf haftet der Käufer; Übermittlungslagen gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lasten unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers auf dessen eigene Verantwortung hin einzuweisen. Nicht vorhandenes Einweisungspersonal geht ausschließlich zu Lasten des Käufers. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer / Kaufmann, so gelten die in den Liefererschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons / Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis / Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferescheines als richtig und vollständig anerkannt.
5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises Schadensersatz zu leisten, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.
6. Mehrere Käufer, verbunden in welcher Rechtsform auch immer, haften als Gesamtschuldner für die ordnungsmäßige Abnahme des Betons / Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises und eventueller Nebenkosten. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffende Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

4. Gefahrübergang

1. Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons / Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
2. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen eines Annahmeverzuges oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über, soweit der Gefahrübergang zu diesem Zeitpunkt nicht nach den sonstigen Vereinbarungen ohnehin schon stattgefunden hat.

5. Gewährleistung / Haftung

1. Wir gewährleisten, dass die Betone / Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den hierfür anerkannten Regeln hergestellt, überwacht und geliefert werden. Soweit unsererseits Angaben

über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren, technische Beratung und sonstige Angaben gemacht werden, erfolgt dies nach bestem Wissen, befreit aber den Käufer - soweit dieser Unternehmer / Kaufmann ist - weder von eigenen Prüfungen und Versuchen noch von der eigenverantwortlichen Entscheidung zur Verwendung der Ware. Für sonstige Betone / Baustoffe als die vorgenannten, gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen, hilfsweise die vorliegenden. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 3 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton / Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton / Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton / -baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Betons / Baustoffs den Gewährleistungsfall nicht herbeiführt hat.

2. Mängel und / oder Fehlmengen sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge vorab mündlich oder fernmündlich, bedarf sie zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung; insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt, weder in mündlicher, fernmündlicher oder schriftlicher Form. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton- / Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten sofort bei Abnahme des Betons / Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton / Baustoff zwecks Nachprüfung für uns unangestastet zu lassen. Erfolgt die Rüge nicht entsprechend § 377 HGB, verliert der Käufer sein Recht auf Gewährleistung. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton- / Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten unverzüglich zu rügen. Erfolgt die Rüge des Kaufmanns nicht umgehend nach Sichtbarwerden, verliert der Käufer sein Recht auf Gewährleistung.

3. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, in dem Zeitpunkt, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt ist, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt (vgl. Ziffer 3 Abs. 4). Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und / oder fristgerechter Rüge gilt der Beton / Baustoff als genehmigt.

4. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben und der rechtzeitig gerügt wurde, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Schadenersatzansprüche geht und der Gesetzgeber eine Haftungsbegrenzung zulässt, dem Umfang nach auf die Deckungssumme - Euro 2.000.000,00 - unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Handlung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen beträgt - gleich aus welchem Rechtsgrund - 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, hier beträgt gegenüber Unternehmern und Kaufleuten die Verjährungsfrist 2 Jahre.

6. Die Verjährungsfristen des vorstehenden Absatzes gelten auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Schadenersatzansprüche jeder Art gegen uns, die nicht im Zusammenhang mit Mängeln stehen, verjähren stets in 1 Jahr.

7. Vorstehende Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben sollten. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Gleiches gilt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

1. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Vertragsverletzungen, aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

2. Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hier gilt die gesetzliche Regelung. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

3. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit wir für die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften, ist auch diese Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen einer fehlgeschlagenen Nacherfüllung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

4. Etwasiges Fördern unseres Betons / Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und / oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

7. Sicherungsrechte

1. Der gelieferte Beton / Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton / Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons / Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons / Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons / Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons / Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons / Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. 2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons / Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons / Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton / Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton / Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons / Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons / Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbende erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

5. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbenden ein Abtretungsverbot vereinbaren.

6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

8. Der „Wert unseres Betons / Baustoffs“ im Sinne des vorliegenden § 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20 %.

9. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots und Annahme des Auftrags und / oder seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand, Kies), Fracht, Energie und / oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10 % ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Verzug tritt entweder gemäß § 286 Abs. 2 BGB oder durch schriftliche Mahnung mit Fristsetzung bzw. ohne eine solche spätestens entsprechend § 286 Abs. 3 BGB ein. Geldschulden sind ab Verzugsbeginn mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt. Eingehende Zahlungen werden zunächst immer erst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann zur Begleichung unserer fälligen Rechnungen, diese der Reihe nach dem Datum der Erstellung, ältere vor neuere, verbucht.

3. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt insbesondere voraus, dass der Käufer ältere Forderungen bereits vollständig erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht besitteten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter, Tochter, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, insbesondere soweit er Kaufmann ist.
7. Ist der Käufer Kaufmann und reicht seine Erfüllungseistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Ohne unsere ausdrückliche Bestimmung erfolgt die Verrechnung zunächst stets auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf die Forderungen dem Alter nach, die älteste zuerst.

9. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für alle Zahlungen der Sitz unserer Verwaltung.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit erspandigen Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem rechtlichen wie tatsächlichen Grunde nichtig oder nicht durchführbar sein, so beruht das die Gültigkeit aller übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien werden dann an Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Klausel eine Regelung vereinbaren, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der nichtigen oder nicht durchführbaren Klausel rechtswirksam am nächsten kommt.

JOSEF NEUNER GmbH & Co. KG, Kies- & Betonwerk · Telefon 0 80 35 / 90 44 - 90

Weiherrhof 5 · 83115 Neubuurn · www.betonwerk-neuner.de · info@betonwerk-neuner.de

